**Anhang B**

**Ehrenwörtliche Erklärung**

**AUSWAHL VON PARTNERN ZUR DURCHFÜHRUNG DER**

**TÄTIGKEITEN DER EUROPE-DIRECT-INFORMATIONSZENTREN**

**COMM/BER/DE/2018-2020**

[Der] [Die] Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten dieses Formulars*] erklärt hiermit

|  |  |
| --- | --- |
| (*nur bei natürlichen Personen*) in seinem/ihrem eigenen Namen: | (*nur bei juristischen Personen*) in Vertretung der folgenden Einrichtung: |
| Ausweis- oder Passnummer: | Vollständige Bezeichnung:  Rechtsform:  Amtliche Registereintragung:  Vollständige Anschrift:  Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: |

[die befugt ist, die vorliegende Erklärung im Namen der folgenden anderen Einrichtungen zu unterzeichnen:

[*Bezeichnungen der anderen Einrichtungen, in deren Namen die Erklärung unterzeichnet wird*]

dass [die] [jede] Einrichtung:

|  |
| --- |
| 1. nach Maßgabe der in der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien förderfähig ist; |
| 1. die erforderliche, in der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegte finanzielle und operative Leistungsfähigkeit besitzt[[1]](#footnote-1); |
| 1. für die Durchführung der Maßnahmen, die das Gegenstand dieses Antrags auf Finanzhilfe sind, keine weiteren EU-Mittel erhalten hat, und verpflichtet sich, der Kommission/Agentur unverzüglich etwaige weitere EU-Mittel zu melden, die sie vor dem Ende der Maßnahmen erhält; |

***Wenn eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllt ist, geben Sie*** in der Anlage dieser Erklärung ***bitte mit einer kurzen Erläuterung an***, um welche Anforderung(en) und ***welche Einrichtung(en)*** es sich handelt.

I – Ausschlusssituationen in Bezug auf die Einrichtung(en)

|  |
| --- |
| 1. dass sich [die] [jede] Einrichtung **nicht** in einer der folgenden Situationen befindet. ***Falls doch, geben Sie bitte in der Anlage dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Situation(en) und welche Einrichtung(en) es sich handelt.*** |
| 1. sie ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, ihre Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, ihre gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder sie befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage; |
| 1. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie ihren Verpflichtungen zur Entrichtung ihrer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem Recht des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist; |
| 1. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen ihres Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:   i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;  ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;  iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;  iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission/Agentur während des Vergabeverfahrens;  v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten; |
| 1. durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass sie sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat: |
| i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften; |
| ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne der Rechtsvorschriften des Landes der Niederlassung des Anweisungsbefugten oder der Einrichtung oder des Landes der Auftragsausführung; |
| iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates; |
| iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; |
| v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses; |
| vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; |
| 1. sie hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschaliertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden; |
| 1. durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass sie eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat; |
| 1. in den Situationen, die sich auf schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, Betrug, Bestechung, andere Straftaten, erhebliche Mängel bei der Auftragsausführung oder Unregelmäßigkeiten beziehen, ist sie von Folgendem betroffen: 2. Sachverhalten, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden; 3. nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden; 4. Beschlüssen der EZB, der EIB, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen; 5. Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht; 6. Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU. |

II. – Ausschlusssituationen in Bezug auf natürliche Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die Einrichtung(en)

***Dieser Abschnitt ist nur in Erklärungen juristischer Personen auszufüllen, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten oder lokale Behörden handelt***

|  |
| --- |
| 1. für die Einrichtung(en), für die diese Erklärung gilt, dass sich (eine) **natürliche Person**(en), die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers ist/sind oder die Vertretungs‑, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die Einrichtung(en) hat/haben (dies betrifft Unternehmensleiter, Mitglieder der Führungs- oder Aufsichtsgremien und Fälle, in denen eine Person die Anteilsmehrheit hält), **nicht** in einer der folgenden Situationen befindet/befinden. ***Falls doch, geben Sie bitte in der Anlage dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Person(en) und welche Einrichtung(en) es sich handelt.*** |
| - vorgenannte Situation c) (schwere Verfehlung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit) |
| - vorgenannte Situation d) (Betrug, Bestechung oder andere Straftraten) |
| - vorgenannte Situation e) (erhebliche Mängel bei der Auftragsausführung) |
| - vorgenannte Situation f) (Unregelmäßigkeit) |

III. – Ausschlusssituationen in Bezug auf natürliche oder juristische Personen, die unbegrenzt für die Schulden der Einrichtung(en) haften

***Dieser Abschnitt ist nur bei Erklärungen auszufüllen, die eine Einrichtung betreffen, bei der natürliche oder juristische Personen unbegrenzt für die Schulden der Einrichtung haften***

|  |
| --- |
| 1. dass sich (eine) natürliche oder juristische Person(en), die unbegrenzt für die Schulden der Einrichtung(en), die Gegenstand dieser Erklärung ist/sind, haftet/haften **nicht** in einer der folgenden Situationen befindet/befinden. ***Falls doch, geben Sie bitte in der Anlage dieser Erklärung mit einer kurzen Erläuterung an, um welche Person(en) und welche Einrichtung(en) es sich handelt.*** |
| - vorgenannte Situation a) (Zahlungsunfähigkeit) |
| - vorgenannte Situation b) (Nichtzahlung der Steuern oder Sozialbeiträge) |

IV – Abhilfemassnahmen

Wenn für eine Einrichtung, die Gegenstand dieser Erklärung ist, erklärt wurde, dass sie sich in einer der oben angeführten Ausschlusssituationen befindet, muss die Einrichtung ihre Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem sie in einer Anlage zu dieser Erklärung die Abhilfemaßnahmen angibt, die sie zur Behebung der Ausschlusssituation getroffen hat. Dazu können beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Die Anlage muss geeignete Nachweise für die getroffenen Abhilfemaßnahmen enthalten. Für die vorgenannte Situation d) können keine Abhilfemaßnehmen vorgeschlagen werden.

V. – Vorlage von Nachweisen auf Verlangen

Die Kommission/Agentur kann von jeder Einrichtung, die Gegenstand dieser Erklärung ist, Angaben und entsprechende Nachweise zu jeder Person verlangen, die Mitglied eines Verwaltungs‑, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist (Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis über die Einrichtung).

Die Kommission/Agentur kann von jeder Einrichtung, die Gegenstand dieser Erklärung ist, entsprechende Nachweise zur Einrichtung selbst und/oder zu den natürlichen oder juristischen Personen verlangen, die unbegrenzt für die Schulden der Einrichtung haften.

Die folgenden Nachweise können verlangt werden:

Als Nachweis dafür, dass keine der unter den Buchstaben a, c, d oder f genannten Situationen vorliegt, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Niederlassungslandes der Einrichtung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Als Nachweis dafür, dass keine der unter den Buchstaben a oder b genannten Situationen vorliegt, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die Einrichtung sämtliche von ihr geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträgen. In dem Fall, dass eines der oben genannten Dokumente von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann an dessen Stelle eine vor einer Justizbehörde oder einem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung oder ersatzweise eine vor einer Verwaltungsbehörde oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation in dem Land, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, abgegebene förmliche Erklärung vorlegt werden.

Wenn eine Einrichtung einen solchen Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Verfahrens vorgelegt hat, die vorgelegten Dokumente nach wie vor gültig sind und seit dem Ausstellungsdatum der Dokumente nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, versichert die Einrichtung in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass sie im Rahmen eines früheren Verfahrens bereits einen solchen Nachweis vorgelegt hat, der unverändert Gültigkeit besitzt.

Wenn die Einrichtung(en), die Gegenstand dieser Erklärung ist/sind, für die Gewährung einer Finanzhilfe ausgewählt wird/werden, akzeptiert/akzeptieren sie die in der Finanzhilfevereinbarung/in dem Finanzhilfebeschluss festgelegten Bedingungen.

**Die Einrichtung(en), die Gegenstand dieser Erklärung ist/sind, kann/können in diesem Verfahren abgelehnt und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (Ausschluss oder finanzielle Sanktionen) unterworfen werden, wenn sich die von ihr/ihnen abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte, die für die Teilnahme an diesem Verfahren verlangt wurden, als falsch erweisen.**

Vollständiger Name Datum Unterschrift

1. Dies gilt nicht für verbundene Einrichtungen, es sei denn, deren finanzielle und operative Leistungsfähigkeit ist erforderlich, da der aus diesen verbundenen Einrichtungen bestehende Empfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit nicht selbst besitzt. [↑](#footnote-ref-1)